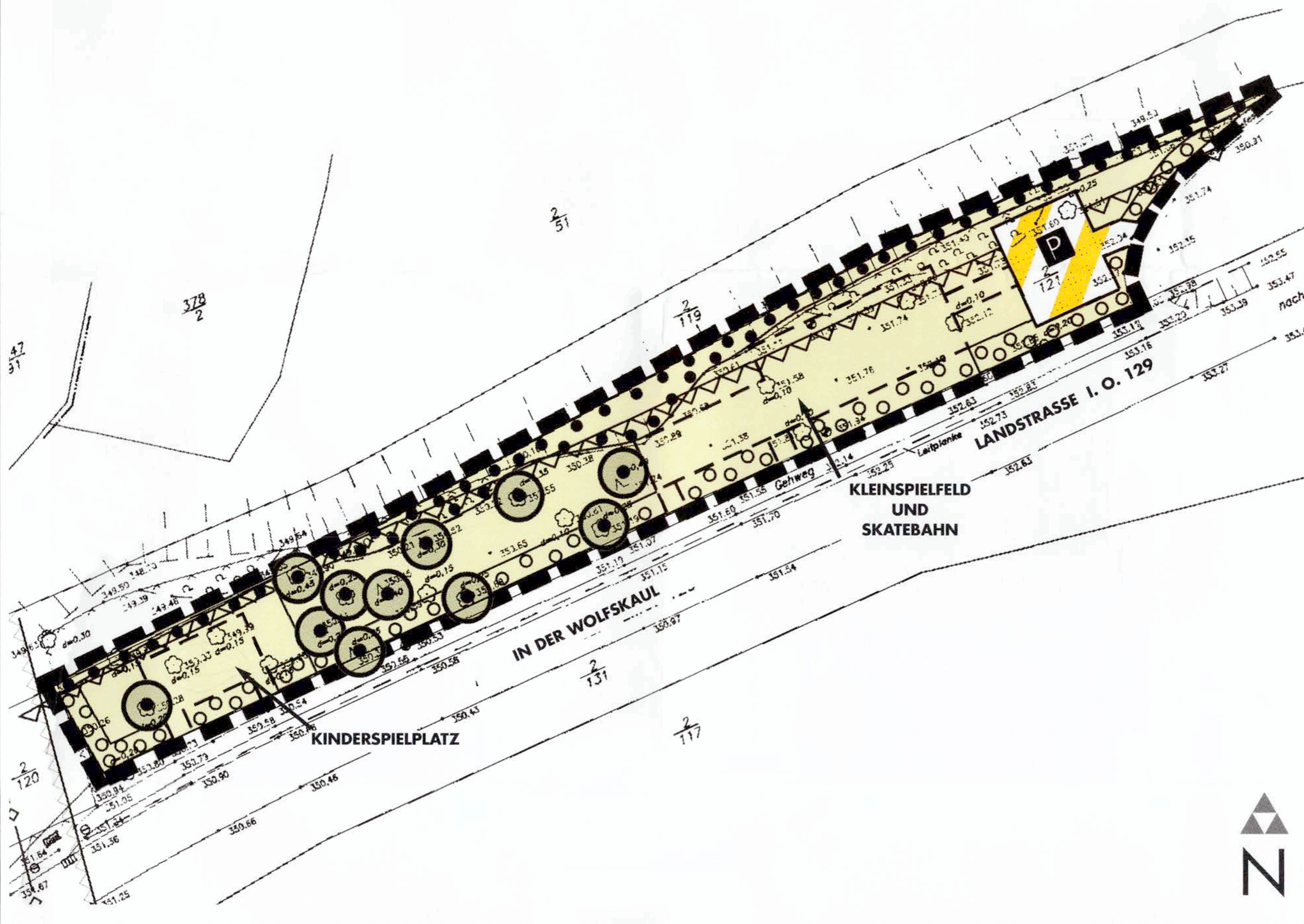


TEIL A: PLANZEICHNUNG

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME GEM. § 9 ABS. 6 BAUGB

BEBAUUNGSPLAN "IN DER WOLFSKAUL" DER GEMEINDE MERCHWEILER



SCHUTZABSTAND ZUR LANDSTRASSE
gem. § 24 Saarländisches Straßengesetz (SStRG)

siehe Plan, entlang der Landstraße 1, Ordnung (L.I.O. 128) dürfen innerhalb der gekennzeichneten Schutzfläche von 20 m (gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) keine baulichen Anlagen und Hochbauten jeglicher Art errichtet sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs vorgenommen werden.
Nach Absprache mit dem Landesamt für Straßenwesen sind innerhalb der Schutzfläche eine Skatebahn, ein Kinderspielplatz und ein Kleinspielfeld sowie Anlagewege und Parkierungsflächen zulässig.

SCHUTZABSTAND ZUR VERSORGUNGSLEITUNG DER VSE

siehe Plan, innerhalb der Schutzfläche zur 20-kV-Freileitung (8 m beiderseits zur Anlagenmitte) sind Baumplantungen zu vermeiden.

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs siehe Plan

HINWEISE

BAUMPFLANZUNGEN

Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Versorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrsweisen ist bei den Baumpflanzungen zu beachten.
Bei der Ausführung der Erdarbeiten oder Baumaßnahmen müssen die Richtlinien der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" beachtet werden.

EINHALTUNG GRENZABSTÄNDE

(GEMÄSS SAARLÄNDISCHEM NACHBARRECHTSGESETZ VOM 28.02.1973)
Bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang von Grundstücksgrenzen sind die Grenzabstände gemäß dem Saarländischen Nachbarrechtsgesetz zu beachten.

INFRIEDUNGEN

Die Anlagen des Kleinspielfeldes, der Skatebahn und des Kinderspielplatzes sind zu umzäunen und von der Straße bzw. dem Fuß- und Radweg durch einen Grünstreifen als Sichtschutz abzuschirmen. Dadurch ist der Kinderspielplatz auch nach Norden zur Bahnstrecke/ Tunnelfahrt gesichert.

SCHUTZ DES MUTTERBODENS

gem. § 202 BauGB
Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Hierbei sind die Bestimmungen der DIN 18320 zu beachten.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Gemeinderat der Gemeinde Merchweiler hat am 24.07.1997 die Aufstellung des Bebauungsplanes "In der Wolfskaul" beschlossen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Der Beschluß, diesen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 15.08.1997 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Merchweiler, den 14. Juli 99 Der Bürgermeister
Walter B. K. - Witter

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger an diesem Bebauungsplan wurde vom 20.04.1998 bis zum 22.04.1998 durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB). Sie wurde am 17.04.98 ortsüblich bekannt gemacht.

Merchweiler, den 14. Juli 99 Der Bürgermeister
Walter B. K. - Witter

Der Gemeinderat hat am 26.03.1998 den Entwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes beschlossen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Der Bebauungsplanentwurf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung hat in der Zeit vom 30.04.1998 bis einschließlich 02.05.1998 öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 17.04.98 ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführt (§ 4 Abs. 1 und 2 BauGB). Hierzu wur-

den die Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 22.04.1998 um Stellungnahme gebeten.

Während der Auslegung gingen Anregungen ein, die vom Gemeinderat am 12. JAN. 98 geprüft wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 13. JULI 98 mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Der Gemeinderat hat am 12. JAN. 98 den Bebauungsplan "In der Wolfskaul" als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.

Merchweiler, den 14. Juli 99 Der Bürgermeister
Walter B. K. - Witter

Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Merchweiler, den 14. Juli 99 Der Bürgermeister
Walter B. K. - Witter

Der Satzungsbeschluß wurde gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 03.08.1998 ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "In der Wolfskaul", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Merchweiler, den ... Der Bürgermeister

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

(NACH BAUGB IN VERBINDUNG MIT BAUNVO UND PLANZV 1990)

	GELTUNGSBEREICH (§ 9 ABS. 7 BAUGB)
	VERKEHRSFÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
	GRÜNFLÄCHEN (ÖFFENTLICH) (§ 9 ABS. 1 NR. 15 UND ABS. 6 BAUGB)
	KINDERSPIELPLATZ KLEINSPIELFELD SKATEBAHN
	FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25A BAUGB)
	ERHALTUNG VON BÄUMEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25B BAUGB)
	FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25B BAUGB)
	FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND (§ 9 ABS. 1 NR. 10 UND ABS. 6 BAUGB) HIER: SCHUTZFLÄCHE ZUR LANDSTRASSE I. ORDNUNG SCHUTZFLÄCHE ZUR VERSORGUNGSFREILEITUNG
	FLURSTÜCKSGRENZEN BESTAND
	ANLAGEWEGE
	ABGRENZUNG EINZELNER ANLAGEN INNERHALB DER ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHE

TEIL B: TEXTTEIL

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BAUGB I.V.M. BAUNVO

1. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB

siehe Plan, hier: öffentlicher Parkplatz

2. Öffentliche Grünflächen

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB

siehe Plan,
• Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche sind im Bereich der auf den im Plan gekennzeichneten Teilflächen ein Kinderspielplatz, eine Skatebahn sowie ein Kleinspielfeld einschließlich aller zugehörigen Funktionen und Anlagen zulässig.
• Anlagewege sind innerhalb der öffentlichen Grünflächen zulässig.
• Alle Flächen die nicht als Kinderspielplatz, Kleinspielfeld, Skatebahn oder Anlageweg genutzt werden, sind durch einen strapazierfähigen Rasen gem. Mischung RSM 2.3 intensiv auszugestalten.

3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB
IN ANWENDUNG DES § 8 BNATSCHG

• alle Parkplätze, Zufahrten und Anlagewege im Planungsgebiet sind aus Gründen der Grundwassererneuerung in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen.
• das anfallende Niederschlagswasser ist im Planungsgebiet selbst auf natürliche Weise zur Versickerung zu bringen.

4. Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB
IN ANWENDUNG DES § 8 BNATSCHG

siehe Plan,
• auf der im Randbereich des Planungsgebietes festgesetzten Fläche zum Anpflanzen ist eine 3 m breite Baumhecke anzulegen. Zur möglichst naturnahen Ausprägung der Heckenstruktur ist je angefangene 10 m ein standortgerechter Hochstamm aus der Pflanzliste anzupflanzen;
• im Geltungsbereich sind pro 100 m² Fläche ein großkroniger Laubbaum oder alternativ 3 Sträucher der Pflanzliste nachzuweisen;
• zur Begrünung der Parkplätze wird die Anlage eines Pflanzbeetes von mind. 5 m² Fläche je 3 Stellplätze festgesetzt. Jedes Pflanzbeet ist mit einem Laubbaum gem. nachfolgender, beispielhafter Pflanzliste zu bepflanzen.
• für alle Pflanzungen dürfen nur Bäume und Sträucher der nachfolgenden, beispielhaften Pflanzliste (Artenpektrum des Hainssens-Buchenwaldes, Luzulo-Fagetum sowie einheimische Obstsorten) verwendet werden.

Pflanzliste:

Bäume (großkronig)	
Walnuß	Juglans regia
Roßkastanie	Aesc. hippocastanum
Eßkastanie	Castanea sativa
Sommerlinde	Tilia platyphyllos
Winterlinde	Tilia cordata

Bäume

Feldahorn	Acer campestre
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Spitzahorn	Acer platanoides
Eberesche	Sorbus aucuparia
Birke	Betula pendula
diverse Obstbäume	(Hochstamm)

Sträucher

Salweide	Salix caprea
Feldahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Gemeine Hasel	Corylus avellana
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Schlehe	Prunus spinosa
Gemeiner Liguster	Ligustrum vulgare
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus
Welliger Schneeball	Viburnum lantana
Eing. Weißdorn	Crataegus monogyna
Zweigf. Weißdorn	Crataegus laevigata
Heckenrose	Rosa canina
Schw. Holunder	Sambucus nigra

siehe Plan,
• im nördlichen Teil des Planungsgebietes im Bereich der Flankante sind Bäume, Sträucher und Ruderalfluren zu erhalten;
• zudem sind die in der Planzeichnung gekennzeichneten Bäume und Einzelgehölze zu erhalten;
• erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:

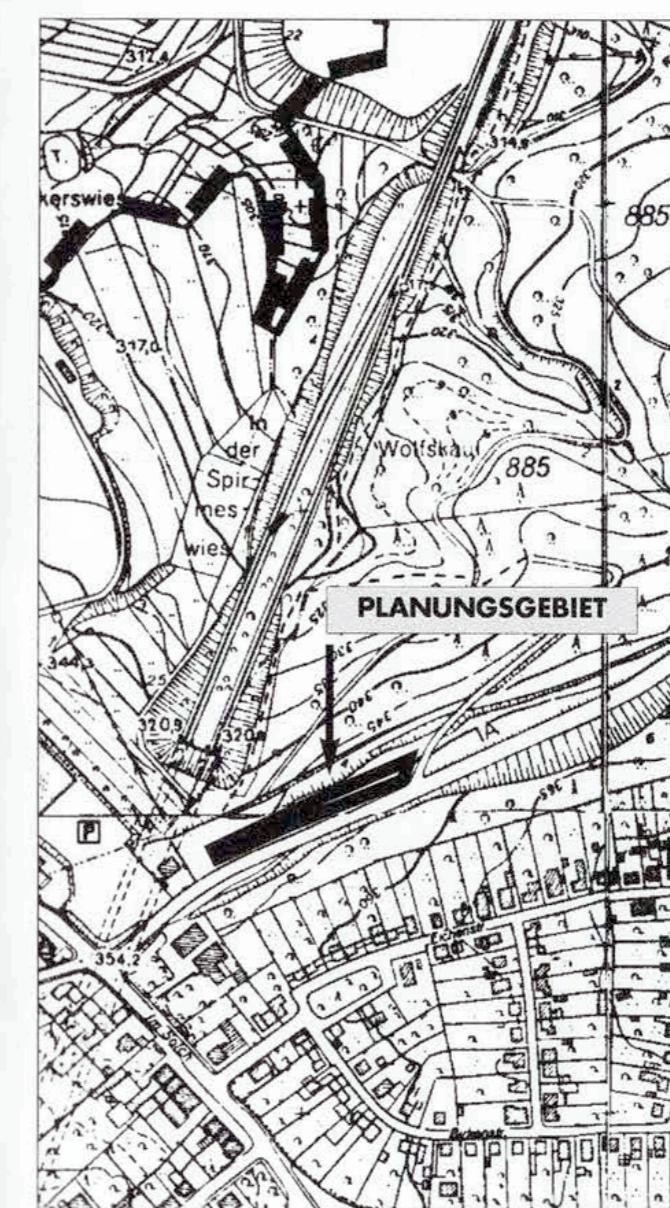
- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Jahressteuergesetzes 1997 vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049)
- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), BER. 1998 S. 137)
- die Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)
- die Bauordnung (BO) für das Saarland vom 27. März 1996 (Amtsblatt des Saarlandes 23/1996, S. 477), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1413 zur Änderung der Bauordnung für das Saarland vom 8. Juli 1998 (Amtsblatt d. Saarlandes 1998, S. 721)
- der § 12 des Kommunalverfassungsgesetzes (KWVG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. Juni 1997 auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 23. April 1997 (Amtsbl. S. 538)
- das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 2994)
- das Gesetz über den Schutz der Natur und Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz - SNG) vom 19. März 1993 (Amtsblatt des Saar-

landes 1993, S. 346), zuletzt ergänzt durch Berichtigung vom 12. Mai 1993 (Amtsblatt des Saarlandes 1993, S. 482)

- das Saarländische Straßengesetz (SStRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1977 zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 1994, (Amtsblatt des Saarlandes S. 509 und vom 6.4.1995, Amtsbl. S. 418)
- das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung und Vereinfachung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren vom 09. Oktober 1996 (BGBl. I, S. 1498)
- das Saarländische Nachbarrechtsgesetz vom 28. Februar 1973 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes Nr. 1397 zur Neuordnung der saarländischen Vermessungs- und Katasterverwaltung vom 16. Oktober 1997 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 1130)
- die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes - 18. BImSchV) vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588, ber. S. 1790).

5. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 B BAUGB
IN ANWENDUNG DES § 8 BNATSCHG



▲ BEARBEITET IM AUFTRAG DER GEMEINDE MERCHWEILER

▲ AN DER ERSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES WAREN BETEILIGT:

PROJEKTBEARBEITUNG:
DIPL.-ING. ULRICH GROSS

PLANEDESIGN:
GISELA DEBOLD

▲ DANK ALLEN, DIE DIE PLANUNG UNTERSTÜTZT HABEN, INSBESONDERE DER VERWALTUNG DER GEMEINDE MERCHWEILER

▲ NOVEMBER 1998 (SATZUNG)

▲ VERANTWORTLICHER PROJEKTLITER:

DIPL.-ING. HUGO KERN
RAUM- UND UMWELTPLANER
BERATENDER INGENIEUR
GESCHÄFTSFÜHRENDER GESELLSCHAFTER

M = 1: 500 (IM ORIGINAL)

0 5 (10)

25 (50)

50 (100)

M = 1:1000 (VERKLEINERUNG A 3)

ARGUS PLAN

INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR ANGEWANDTE RAUM-, GRÜN, UMWELT- UND STADTPLANUNG mbH
RATHAUSSTRASSE 12, 66557 ILLINGEN, TELEFON: 06825 - 942940, FAX: 06825 - 9429420